



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der  
Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und  
nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien): Überprüfung der Testver-  
fahren – Rötelnimmunität – 11-Tage-Regelung

Berlin, 26.10.2012

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.09.2012 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien): Überprüfung der Testverfahren – Rötelnimmunität – 11-Tage-Regelung, abzugeben.

Bei Überprüfungen hinsichtlich des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei den in den Mutterschafts-Richtlinien aufgeführten Testverfahren hat der G-BA Änderungsbedarf im dortigen Abschnitt C. Nr. 1 „Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft“ ausgemacht, die den Schutz vor Röteln-Embryopathie betreffen. So wird in den Richtlinien u. a. das diagnostische Vorgehen geregelt, wenn eine Immunität gegen das Rötelnvirus während einer laufenden Schwangerschaft serologisch festgestellt wird:

*„Wird Immunität erstmals während der laufenden Schwangerschaft serologisch festgestellt, kann Schutz vor Röteln-Embryopathie nur dann angenommen werden, wenn sich aus der gezielt erhobenen Anamnese keine für die Schwangerschaft relevanten Anhaltspunkte für Röteln-Kontakt oder eine frische Röteln-Infektion ergeben. Der Arzt, der die Schwangere betreut, ist deshalb gehalten, die Anamnese sorgfältig zu erheben und zu dokumentieren. Bei auffälliger Anamnese sind weitere serologische Untersuchungen, ggf. in Absprache mit dem Labor erforderlich (Nachweis rötelnspezifischer IgM-Antikörper und/oder Kontrolle des Titerverlaufs). Die weiterführenden serologischen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenem oder vermutetem Röteln-Kontakt spezifische Antikörper nachgewiesen werden.“*

Zur beabsichtigten Streichung des letzten Satzes wird in den tragenden Gründen zunächst auf die Inkubationszeit bei Röteln verwiesen, die 14 Tage betrage. Hiervon ausgehend wurde bisher argumentiert, dass im Falle während der ersten 11 Tage nach einer Exposition nachgewiesenen Rötelnantikörpern davon auszugehen sei, dass bereits vor der vermuteten oder erwiesenen Exposition Immunität bestand.

Für die Streichung der 11-Tage-Frist wird jetzt darauf verwiesen, dass, je nach Gestationsalter der betroffenen Schwangeren, nicht in jedem Falle auszuschließen sei, dass eine Infektion zwar vor dem vermuteten Kontakt, jedoch während der laufenden Schwangerschaft stattgefunden habe. Somit könne nicht in jedem Fall auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

#### **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat zur vorgesehenen Richtlinienänderung keine Änderungshinweise.

Berlin, 26.10.2012



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Kommissarischer Leiter Dezernat 3